



## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Nachwuchsakademie Graduate and Professional Training Center Ulm der Universität Ulm**

vom 13.12.2018

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Nachwuchsakademie Graduate and Professional Training Center Ulm (ProTrainU), der Universität Ulm erlassen.

### **§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung**

Die Nachwuchsakademie Graduate and Professional Training Center Ulm (ProTrainU), ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG. Die Dienstaufsicht führt das Präsidium.

### **§ 2 Zielsetzung und Aufgaben**

- (1) Die Nachwuchsakademie hat die Aufgabe, die fächerübergreifende Qualifizierung für Doktoranden und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden und Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen zu koordinieren und zu entwickeln und sie so zur Übernahme von Führungsverantwortung und zur selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit gemäß den Grundsätzen der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis anzuleiten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Nachwuchsakademie mit anderen Einrichtungen der Universität zusammen.
- (2) Die Nachwuchsakademie wird dieser Aufgabe insbesondere gerecht durch:
  - a) die Bündelung und Unterstützung der bisherigen Qualifizierungsangebote der Universität Ulm,
  - b) die Entwicklung, Koordination und Organisation weiterer Qualifizierungsangebote,
  - c) die Einrichtung einer zentralen Stelle zur Karrierebegleitung,
  - d) die Qualitätssicherung der Qualifizierungsangebote,
  - e) die Unterstützung der Fakultäten bei der Qualitätssicherung von Promotionsverfahren,
  - f) die Entwicklung von Konzepten und Begleitung von Verfahren zur Vergabe von Promotions- und weiteren Stipendien.
- (3) Das Präsidium kann der Nachwuchsakademie weitere Aufgaben zuweisen.

## **I. Organisation**

### **§ 3 Organe**

Organe des Zentrums sind

- a) die wissenschaftliche Leitung,
- b) der Vorstand,

- c) die Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer,
- d) die Versammlung der Betreuerinnen und Betreuer.

#### **§ 4 Wissenschaftliche Leitung**

- (1) Der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter obliegt die Gesamtleitung der Nachwuchsakademie. Sie oder er soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Universität sein und wird auf Vorschlag des Präsidiums durch den Senat für eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Leitung sind insbesondere:
  - a) die Verantwortung für die Durchführung der wissenschaftlichen Aktivitäten der Nachwuchsakademie;
  - b) die Zusammenarbeit mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen,
  - c) die Verantwortung für das dem Zentrum zugeordnete Personal,
  - d) die Erstellung eines Haushaltsplans und die Verwaltung der dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
  - e) die Entwicklung von Konzepten und Begleitung von Verfahren zur Vergabe von Promotions- und weiteren Stipendien,
  - f) die Einwerbung externer Fördermittel zur Finanzierung der Nachwuchsakademie,
  - g) Mitwirkung bei Antragstellung von Verbundprojekten an der Universität,
  - h) Mitwirkung bei der Etablierung internationaler Kontakte im Rahmen der Nachwuchsausbildung (Double und Joint PhD Programme).
- (3) Das Präsidium kann auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Universität zu ihrer Vertretung bestellen. Die Bestellung dieser Vertretung endet mit der Amtszeit der wissenschaftlichen Leitung; Wiederbestellung ist möglich.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an
  - a) die wissenschaftliche Leitung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  - b) ein Mitglied des Präsidiums,
  - c) jeweils eine auf Vorschlag der Fakultäten bestellte Person aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - d) eine vom Promovierendenkonvent benannte Person als Vertretung der Doktoranden,
  - e) eine Person als Vertretung der Nutzergruppe der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden,
  - f) eine Person als Vertretung der Nutzergruppe der Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter,
  - g) bis Ende des Sommersemesters 2020: der Geschäftsführer der Graduiertenschule für Molekulare Medizin,
  - h) mit beratender Stimme die Geschäftsführung, soweit bestellt.

Die Mitglieder nach Ziffer c)-f) werden vom Senat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder Ziffer c) beträgt 3 Jahre, die der Mitglieder nach Ziffer d)-f) ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für:
  - a) die Entwicklung des Profils der Nachwuchsakademie,
  - b) die Weiterentwicklung des Qualifizierungsprogramms und der Stipendien,
  - c) die Leitlinien für die Qualitätssicherung,
  - d) der Beschluss über den Haushaltsplan und die Erörterung des Berichts des Leiters.
- (3) Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Semester zusammen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer**

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer der Nachwuchsakademie gehören der Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer an.
- (2) Die Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer berät den Vorstand bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in Hinblick auf die Förderung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie nimmt insbesondere Stellung
  - a) zur strategischen Ausrichtung der Nachwuchsakademie,
  - b) zu den Grundlinien des Qualifizierungsangebots,
  - c) zu den Ergebnissen einer Evaluierung.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung beruft die Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer mindestens einmal jährlich ein. Sie stellt eine vorläufige Tagesordnung auf und hat dabei Anträge der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen, soweit diese bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung eingehen. Die Anträge sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß geladen und geleitet wird.

## **§ 7 Versammlung der Betreuerinnen und Betreuer**

- (1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Ulm (Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG) bilden die Versammlung der Betreuerinnen und Betreuer. Hierzu gehören auch die Sprecherinnen und Sprecher und PIs von Sonderforschungsbereichen, Forschungsgruppen oder anderen Verbundprojekten, Graduiertenkollegs, von anderen strukturierten Promotionsprogrammen und Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen.
- (2) Die Versammlung der Betreuerinnen und Betreuer berät den Vorstand bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in Hinblick auf die Förderung von des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie nimmt insbesondere Stellung
  - a) zur strategischen Ausrichtung der Nachwuchsakademie,
  - b) zu den Grundlinien des Qualifizierungsangebots,
  - c) zu den Ergebnissen einer Evaluierung.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung beruft die Versammlung der Betreuerinnen und Betreuer mindestens einmal jährlich ein. Sie stellt eine vorläufige Tagesordnung auf und hat dabei Anträge der Betreuerinnen und Betreuer zu berücksichtigen, soweit diese bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung eingehen. Die Anträge sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß geladen und geleitet wird.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Das Präsidium kann zur Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung eine Person zur Geschäftsführung bestellen. Die wissenschaftliche Leitung hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Zentrums. Ihr obliegen insbesondere die Verwaltung der dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel und die Verantwortung für die dem Zentrum zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel im Rahmen der finanziellen Planungen. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Stellen insbesondere innerhalb der Universität, ist verantwortlich für die Außendarstellung (Flyer, Prospekte, Web-Seiten) der Nachwuchsakademie, die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Evaluationen), und die Erstellung von Promovierendenstatistiken und Rechenschaftsberichten (Monitoring). Weitere Aufgaben umfassen Beratungskonzepte, Programmentwicklung und die Umsetzung beschlossener Maßnahmen.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung kann der Geschäftsführung mit Zustimmung des Präsidiums weitere Aufgaben oder Aufgabenbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Die wissenschaftliche Leitung kann die Geschäftsführung mit ihrer Vertretung beauftragen, sofern die Vertretung nicht von einer stellvertretenden wissenschaftlichen Leitung wahrgenommen wird. Für eine genaue Aufgabenabgrenzung werden interne Regelungen getroffen.

## **§ 9 Welcome Center**

Als Anlaufstelle für die Nutzerinnen und Nutzer und ihre Betreuerinnen und Betreuer wird bei der Nachwuchsakademie ein Welcome Center eingerichtet. Das Welcome Center berät bei der Wahrnehmung der Qualifizierungsangebote und vermittelt Beratungs- und Unterstützungsangebote für die gesamte Qualifizierungsphase des wissenschaftlichen Nachwuchses, von der individuellen Karriereberatung über die Planung und Finanzierung von Auslandsaufenthalten bis zur Vereinbarkeit der Qualifizierungsphase mit Familienpflichten.

## **II. Angebote**

### **§ 10 Nutzung**

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Ulm werden zugleich mit ihrer Annahme als Doktorandin oder Doktorand Nutzer der Nachwuchsakademie. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden und Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter werden nach Anmeldung Nutzerinnen oder Nutzer. Die wissenschaftliche Leitung kann im Einzelfall befristet auch andere Mitglieder der Universität Ulm zulassen.
- (2) Die Nutzung endet
  - a) mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Universität Ulm,
  - b) mit Abmeldung durch die Nutzerin oder den Nutzer.
- (3) Verbundprojekte können die Qualifizierungsangebote der Nachwuchsakademie für ihre Mitglieder in Anspruch nehmen, soweit diese Nutzerinnen oder Nutzer nach Abs. 1 sind. Sie können die Nachwuchsakademie mit der Entwicklung weiterer Qualifizierungsangebote beauftragen; Einzelheiten werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

### **§ 11 Qualifizierungsangebote**

- (1) Die Nachwuchsakademie entwickelt eigene Qualifizierungsangebote, eröffnet den Zugang zu bereits bestehenden Qualifizierungsangeboten anderer Einrichtungen der Universität und kann die Teilnahme an Angeboten Dritter ermöglichen.

- (2) Die Nachwuchsakademie kann daneben Qualifizierungsangebote auch an andere Beschäftigtengruppen der Universität Ulm (z.B. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Professorinnen und Professoren nach Erstberufung) oder an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler anderer Einrichtungen richten.
- (3) Daneben steht es den Fakultäten und Verbundprojekten frei, eigene fachspezifische Qualifizierungsangebote zu machen.
- (4) Die wissenschaftliche Leitung wird die Anbieterinnen und Anbieter fächerübergreifender Qualifizierungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote mindestens einmal jährlich zur Abstimmung und Weiterentwicklung der Angebote einladen.

## **§ 12 Kosten**

Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung von Angeboten der Nachwuchsakademie wird in einer gesonderten Ordnung geregelt. Dabei ist zwischen externen und internen Nutzerinnen und Nutzern zu unterscheiden.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Rechtliche Vertretung**

Soweit in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die rechtliche Vertretung der Einrichtung nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

### **§ 14 Verweis auf weitere Regelungen**

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität Ulm in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 19.12.2017, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 33 vom 21.12.2017, außer Kraft.

Ulm, 13.12.2018

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -